



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

(letzte Aktualisierung: 15.06.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
3. Finanzierung.....	12
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	23
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	26
6. Direkter Berufseinstieg	28
7. Externenprüfung.....	30
8. Hochschulstudium	32

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Thüringen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten, die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer.

Hinweis: In Thüringen können staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger befristet bis zum 31.07.2023 auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/rundschreiben/Rundschreiben_2_2020_Assistenzkraefte_in_Thueringer_Kindergaerten.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Personen mit anderen - auch fachfremden - Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2](#)).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Thüringen grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen** **Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Der Besuch der Berufsfachschule ist unvergütet, kann aber über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden

Allgemeine Informationen zum Berufsbild und einen Informationsfilm finden Sie hier:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.2 Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer gibt es nur in Bayern und Thüringen. Sie findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Der Besuch der Berufsfachschule ist unvergütet, kann aber über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/archiv/9028.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: In Thüringen können Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer nicht zwingend einer vergüteten Tätigkeit in einer Kindertagesstätte nachgehen, da sie nicht auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können.

1.3 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Der Besuch der Berufsfachschule ist unvergütet, kann aber über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild finden Sie hier:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=903>
1

1.4. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Thüringen an **Fachschulen Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung kann in Thüringen in drei Formen absolviert werden. Neben der **vollzeitschulischen Ausbildung** gibt es eine **berufsbegleitende teilzeitschulische Form** und seit dem Schuljahr 2019/20 auch die vergütete **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild und einen Informationsfilm finden Sie hier:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=916>
2

1.4.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zweieinhalb Jahren überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule (unvergütet)
- sechsmonatiges Berufspraktikum (vergütbar) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann der schulische Teil dieser Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Weiterführende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten, u.a. auch zur Vergütung im Berufspraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.4.2 Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Diese Ausbildungsform dauert insgesamt drei Jahre. Die praktische Ausbildung ist von Anfang an integriert. PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sind zwei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen drei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. In den Schulferien werden dann, abzüglich des Urlaubsanspruches, mehr als zwei Praxistage abgeleistet

Im Schuljahr 2021/22 wird die vergütete PiA im Rahmen des Förderprogrammes „Thüringer Fachkräfteinitiative 2.0“ an fünf Standorten angeboten. In diesem Ausbildungsjahrgang gibt es 120 Plätze. Den Fachschulen sind jeweils mehrere Landkreise zugeordnet. Eine Aufstellung finden Sie hier:

<https://bildung.thueringen.de/aktuell/startschuss-fuer-neuen-ausbildungsjahrgang-der-praxisintegrierten-ausbildung-pia>

Bewerbungsschluss bei den teilnehmenden Fachschulen war der 31. März 2021. Sofern danach noch freie Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen, können auch spätere Bewerbungen berücksichtigt werden. Die zuständige Fachschule richtet sich nach dem Sitz der Kindertageseinrichtung, mit der die Bewerberin oder der Bewerber einen Ausbildungsvertrag abschließt. Bei mehrfacher Ausweisung kann eine der ausgewiesenen Fachschulen gewählt werden, jedoch ist jeweils nur eine Bewerbung je Bewerber oder Bewerberin möglich.

PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. Während der gesamten Ausbildungsdauer erhalten sie eine Vergütung.

Die Ausbildungsvergütung muss sozialversicherungspflichtig und mindestens in Höhe des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - erfolgen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Viele Fragen zum Förderprogramm beantworten die FAQs des Bildungsministeriums:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2021-03-17_FAQ_PiA.pdf

Hinweise zur Vergütung in der PiA finden Sie in [Kapitel 3.2.3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können Alleinerziehende Zuschüsse über Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#)

Umfassende Informationen zur PiA des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

1.4.3 Berufsbegleitende teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeitform richtet sich an Personen mit mehrjähriger Praxiserfahrung. Die Ausbildung gliedert sich in Thüringen wie folgt:

- drei bis vier Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule
- sechsmonatiges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Personen in der vollzeitschulischen- oder berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform können nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden, auch wenn sie beispielsweise den Berufsabschluss Sozialassistentin und Sozialassistent oder Kinderpflegerin und Kinderpfleger führen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten deshalb von ihrem Anstellungsträger nicht zwingend eine Vergütung, außer der Träger finanziert die Vergütung aus eigenen oder Fremdmitteln.

Nähere Informationen zur Finanzierung der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2.4](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können Alleinerziehende Zuschüsse über Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#)

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Thüringen erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Vollzeitausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen immer nach den Sommerferien. Die Bewerbungsfristen für den Beginn zum neuen Schuljahr enden am 31.03. eines Jahres. Teilzeitausbildungsgänge können auch zum Halbjahr starten.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischem Schulabschluss** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt der Schulleitung eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet die Schulleitung endgültig (§ 9 ThürSOBFS 2 m.b.A.).

Die gesetzliche Grundlage finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFS2bASchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer

Für die Ausbildung zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer ist der **Hauptschulabschluss** gefordert.

Für **Personen mit ausländischem Schulabschluss** gibt es in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt der Schulleitung eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet die Schulleitung endgültig (§ 9 ThürSOBFS 2 m. b. A.).

Die gesetzliche Grundlage finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFS2bASchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Voraussetzung zur Zulassung in die Ausbildung ist der **Realschulabschluss**.

Personen, die bereits in einer für den gewählten Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule einschlägigen Fachrichtung die Fachhochschulreife oder in einer einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums entweder den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, können in das 2. Jahr der Ausbildung aufgenommen werden. siehe § 6 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge (ThürSOhBFS 2).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für **Personen mit ausländischen Schulabschlüssen** gibt es die Möglichkeit, in Ausnahmefällen vorläufig in die Schule aufgenommen zu werden. Nach sechs Wochen prüft die Klassenkonferenz, ob die bisher von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der Schule rechtfertigen, und gibt dem Schulleiter eine Empfehlung ab. Über den Verbleib entscheidet dann die Schulleitung (§ 8 ThürSOhBFS 2).

Die aufgeführten gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge (ThürSOhBFS 2):

https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=BerfFSchul2O_TH

2.4 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
- **und** der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung,
- **oder** ein Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung können angerechnet werden.
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld. Im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika können angerechnet werden. Wenn die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Hinweis: Das Vorpraktikum ist derzeit pandemiebedingt nicht möglich, daher wird es hierzu eine gesonderte Regelung geben. Nähere Informationen erhalten Sie von der zuständigen Fachschule.

Quelle: Seite 5 der FAQs zur Thüringer Fachkräfteinitiative

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2021-03-17_FAQ_PiA.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **und** der Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst,
- **und** der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung. Die Eignung wird durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission festgestellt.

Bewerberinnen und Bewerber können auch aufgenommen werden, wenn sie einen den o.g. Voraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Eignungsprüfung umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei, jedoch nicht mehr als drei Stunden. In der Prüfung ist allgemeines und fachtheoretisches Wissen zu folgenden Schwerpunkten zu erbringen:

- sozialpädagogische Fähigkeiten
- mathematische Fähigkeiten
- Kommunikationsfähigkeiten
- künstlerisch/musische Fähigkeiten

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Thüringen finden sich im **§ 5** der Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW):

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozWFSchulO+TH+%C2%A7+3&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Thüringer Fachschulordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen unverbindlichen Selbsttest bietet das Goethe-Institut:

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>

Zulassungsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die vollzeitschulische Ausbildung. Als sprachliche Voraussetzung werden Deutschkenntnisse



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

auf Niveaustufe B2 vorausgesetzt. Zusätzlich ist zu Beginn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungseinrichtung nachzuweisen. Die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v.H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Weitere Informationen finden Sie in einer Handreichung des Bildungsministeriums:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Thüringen **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/erkennung-schulabschluss/>

2.5.1 Zweijährige BFS Sozialpädagogik

In Thüringen kann man den Realschulabschluss im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialbetreuerin und zum Sozialbetreuer an einer zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik erwerben. Berufsfachschulen finden Sie über [Kapitel 5](#).

2.5.2 Realschulabschluss nachholen

In Thüringen ist es möglich, den MSA über den Zweiten Bildungsweg, z.B. über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

https://www.bildungsserver.de/Weiterbildung-in-Thueringen-3698-de.html#Zweiter_Bildungsweg

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese können über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Die Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die gesetzliche Grundlage der Externenprüfung zum Realschulabschluss ist in **§ 71** der **Thüringer Schulordnung** geregelt:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulO+TH&psml=bsthueprod.psmI&max=true&aiz=true>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.1.Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann dagegen in Thüringen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Thüringen zu erfüllen, benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss Praxiserfahrung.

Hinweis: Das Vorpraktikum ist derzeit pandemiebedingt nicht möglich, daher wird es hierzu eine gesonderte Regelung geben. Nähere Informationen erhalten Sie von der zuständigen Fachschule.

Quelle: Seite 5 der FAQs zur Thüringer Fachkräfteinitiative

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2021-03-17_FAQ_PiA.pdf

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27-Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27-Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- die Tätigkeit als Schulbegleiterin und Schulbegleiter (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden

Hinweis: Vor Beginn eines Vorpraktikums können Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik dahingehend absichern, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

In Thüringen wird das letzte halbe Jahr einer Ausbildung in Vollzeit- oder berufsbegleitender Form als Berufspraktikum geführt. Abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums werden die vollzeitschulische und die berufsbegleitende Ausbildungsform nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika vor dem Berufspraktikum entlohnt werden.

Für das Berufspraktikum kann es unseren Informationen nach eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten geben, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

3.2.3 Vergütung im Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vergütete Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) wird im Rahmen des Förderprogrammes „Thüringer Fachkräfteinitiative 2.0“ an fünf Standorten angeboten.

PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. Während der gesamten Ausbildungsdauer erhalten sie eine Vergütung in Höhe des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege.

Die Ausbildungsvergütung muss sozialversicherungspflichtig sein.

Weitere Informationen zum TVAöD-BT-Pflege:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/5-besonderer-teil-pflege.html>

Vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 liegt das tarifliche Bruttogehalt bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung.

Weitere Informationen zum Arbeitsvertrag während der PiA finden Sie in dieser Handreichung:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung abzuklären. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel während der PiA ist ausgeschlossen.

3.2.4 Vergütung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform

Personen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher können nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden, auch wenn sie beispielsweise den Berufsabschluss Sozialassistentin und Sozialassistent oder Kinderpflegerin und Kinderpfleger führen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten deshalb von ihrem Anstellungsträger nicht zwingend eine Vergütung, außer der Träger finanziert die Vergütung aus Eigen- oder Fremdmitteln.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/foerderungsarten-und-foerderungshoehe-373.php>

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflege beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe:

<https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist
- mit Fachhochschuldiplom



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des AFBG:
https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6_F%C3%B6rderung%C3%A4rder_Fortbildung_Fortbildungsplan

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur-foerderung/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort_node.html

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_States_of_origin

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Der Kredit muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. In den letzten 24 Monaten einer Ausbildung kann er bezogen werden. Weiterführende Informationen zum Bildungskredit:

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Nach aktueller Rechtslage ist bundesweit die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit / des Jobcenters über zwei Drittel der Zeit nur möglich, sofern die Finanzierung des dritten Drittels durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

3.7.1 Bildungsgutschein

Die Finanzierung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Umschulung über einen Bildungsgutschein ist in Thüringen unseres Wissens nicht möglich (Stand: Februar 2020). In vielen anderen Bundesländern können Umschulungen zur Erzieherin und zum Erzieher oder zur Sozialassistentin bzw. zur Sozialpädagogischen Assistentin über einen Bildungsgutschein finanziert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Grundsätzlich ist in Thüringen die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 7](#)) über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten waren unseren Informationen nach in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher werden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen ermöglicht.

Ob ein Bildungsgutschein für eine Umschulung bewilligt werden kann, der dann z.B. in einem anderen Bundesland eingelöst werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung_ba015381.pdf

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann grundsätzlich eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Hier kommt es auf die individuelle Situation an, ob die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit.

Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten zum Erreichen von schulischen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Lesen Sie dazu [Kapitel 3.4](#).

Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät bundesweit persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung - telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Web: <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zuständigkeiten in Thüringen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Wenn bei den zuständigen (Berufs-)Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen staatlichen Schulamt: <https://bildung.thueringen.de/schule/einrichtungen/schulaemter>

Erst wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ministerium:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/kontakt/>
Tel: 0361 57 – 100

Beratung zur „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“

Bei Fragen zum Programm wenden Sie sich bitte an die Servicestelle:

[info.fachkraefteinitiative\(at\)tmbjs.thueringen.de](mailto:info.fachkraefteinitiative(at)tmbjs.thueringen.de)
Telefon: 0361 573 436 010
(Montag bis Donnerstag, 14:00 bis 16:00 Uhr)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Fragen zur Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse und zur Vergütung des Berufspraktikums

Kommunales Jugendamt

<https://www.jugendschutz-thueringen.de/oeffentliche-traeger.html>

Oder als übergeordnete Stelle:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7

99096 Erfurt

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/kontakt/>

0361 57 – 100

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Ansprechstellen für die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** finden Sie hier:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/anerkennung-schulabschluss/>

Die Gleichwertigkeit ausländischer **Berufsabschlüsse der Sozialen Arbeit** prüft das

Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/sozialberufe>

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Gesundheitswesen/Antrag_Anerkennung_auslaendischer_Sozialberufe.pdf

Vielfältige Unterstützung bietet das IQ-Netzwerk Thüringen:

<https://www.iq-thueringen.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen Sozialpädagogik

Das Ausbildungsstättenverzeichnis des Bundeslandes Thüringen finden Sie hier:

http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/fachabteilungen/inneres/soziale_sicherung/ausbildung/index.aspx

Eingabe im Feld Ausbildungsgang:	Ergebnisliste:
Sozialbetreuer	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Kinderpflege	Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Sozialassistent	Höhere Berufsfachschulen Sozialpädagogik
Erzieher	Fachschulen Sozialpädagogik

Welche Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik die **Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher **in berufsbegleitender Form** anbieten, kann immer nur aktuell abgefragt werden. Ein Angebot für eine berufsbegleitende Ausbildung kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

immer nur dann eröffnet werden, wenn genügend Anmeldungen vorliegen. Es kann daher lohnend sein, sich bei den Schulen zu melden, auch wenn diese im Vorjahr ggf. kein entsprechendes Angebot geführt haben.

Modellprogramm Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die PiA wird 2021 an 5 staatlichen Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt:

- Marie-Elise-Kayser-Schule (Erfurt)
- SBBZ „Ernst Arnold“ (Greiz-Zeulenroda)
- SBBS Gesundheit und Soziales (Meiningen)
- Berufsschulcampus Unstrut-Hainich (Mühlhausen)
- SBBS Gesundheit und Soziales (Jena)

Beteiligte Städte/Landkreise:

<https://bildung.thueringen.de/aktuell/startschuss-fuer-neuen-ausbildungsjahrgang-der-praxisintegrierten-ausbildung-pia>

5.2 Hochschulen

Weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche.html>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Ausbildung in berufsbegleitender oder praxisintegrierter Form oder zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle. Die Ausbildungsstätten sollen im näheren Umkreis der Fachschule liegen. Die Fachschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (§ 33 ThürFSO-SW). Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde. Möglicherweise sind dort sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** sollten Sie sich informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen.

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Berufseinstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Thüringen unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kitas** des Bundeslandes Thüringen empfehlen wir Ihnen die Lektüre des **§ 16** - Personalausstattung - im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – (ThürKitaG):

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTBetrg+TH+%C2%A7+16&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Die Anerkennung als Fachkraft in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** ist im **§ 23** des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHGAG) geregelt:

https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KJHGAG_TH

Hinweis: In Thüringen können aktuell - befristet bis zum 31.07.2023 - staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auf den Personalschlüssel von Kindertagesstätten angerechnet werden.

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/rundschreiben/Rundschreiben_2_2020_Assistenzkraefte_in_Thueringer_Kindergaerten.pdf

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Gleichwertigkeit ausländischer **Berufsabschlüsse der Sozialen Arbeit** prüft das Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/sozialberufe>

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Gesundheitswesen/Antrag_Anerkennung_auslaendischer_Sozialberufe.pdf

In [Kapitel 4](#) finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

7. Externenprüfung

Die Externenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten Sie frei von Prüfungsangst sein.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzuholen. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Kontaktdaten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Thüringen finden Sie in [Kapitel 4](#).

Externenprüfung Kinderpflege, Sozialassistenten und Sozialbetreuer

Wer die Zugangsvoraussetzungen der drei genannten Ausbildungsberufe erfüllt (siehe [Kapitel 1](#)) und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt hat, wie sie an der Berufsfachschule vermittelt werden, kann extern an der Abschlussprüfung teilnehmen. Die Rechtsgrundlage der Externenprüfung ist in **§ 29 ff** der Berufsfachschulverordnung nachzulesen:
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BerFS2bASchulOTHpG8>

Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Grundsätzlich gelten in Thüringen für eine Externenprüfung die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Darüber hinaus müssen laut **§ 25** der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialwesen (ThürFSO-SW) Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden, siehe:

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozWFSchulOTHV1P3>

Interessierten empfehlen wir die Lektüre der **§§ 25 bis 28** der verlinkten Fachschulverordnung.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Grundsätzlich ist in Thüringen die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Die Erfolgsquoten waren in der Vergangenheit allerdings sehr gering. Daher werden hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen ermöglicht.

Vorbereitungskurse können nur über einen Bildungsgutschein finanziert werden, wenn der jeweilige Bildungsträger über eine AZAV-Zertifizierung verfügt. Eine vorherige Beratung durch die zuständige Geschäftsstelle der Arbeitsagentur/des Jobcenters ist verpflichtend.

Die Vorbereitungskurse unterliegen nicht der fachlichen Aufsicht und Kontrolle durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Interessierten empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Absolventinnen und Absolventen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Bundesweit kann man Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, finden:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/start?region=venue&distance=25&ursprung=Berufsabschluss+erwerben&edugoal=&location=&br=102&portalSubmit=Erweiterte+Suche>

Geben Sie im Feld „Bildungsziel/Suchbegriff“ das Wort *Erzieherin* ein. Sie können die Region der Suche eingrenzen. In der Rubrik „Förderung“ filtern Sie Angebote heraus, die über die Agentur für Arbeit /die Jobcenter gefördert werden können.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

8. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.